

25/SN-447/ME
419/ME 1 von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/14

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

GZ. 13 1067/2-II/14/94

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>15</u>	-GE/19 <u>94</u>
Datum: 1 1. APR. 1994	
Verteilt <u>12. April 1994</u> <i>ML</i>	

H. Bauer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-gesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungs-gesetz, das ABGB und das Rechtsanwältstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-ASGG-Nov.1994);
Begutachtungsverfahren
z. Zl. 17.104/627-I 8/1994

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMF zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 übermittelt.

6. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/14**

GZ. 13 1067/2-II/14/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DWAn das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ABGB und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-ASGG-Nov.1994);
Begutachtungsverfahren
z. Zl. 17.104/627-I 8/1994

Zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum angemeldeten Personalmehrbedarf von einer richterlichen und zwei nicht-richterlichen Planstellen wird bemerkt, daß laut allgemeinen Teil der Erläuterungen das Arbeits- und Sozialgericht Wien von sozialgerichtlichen Verfahren entlastet würde, in denen Versicherte ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in bestimmten Auslandsstaaten haben. Da die Erläuterungen keinerlei Aussage darüber enthalten, wie viele derartiger Verfahren derzeit im Laufe eines Jahres bei den Bezirksgerichten als angerufene Exekutionsbewilligungsgerichte anfallen und wie hoch der oben erwähnte Entlastungseffekt ist, ist der genannte Personalmehrbedarf für das BMF nicht nachvollziehbar und schon aus diesem Grund abzulehnen. Auch im Falle einer allfälligen Mehrbelastung ist darauf hinzuweisen, daß die Übernahme der neuen Agende nicht zwangsläufig zur Einrichtung neuer Geschäftsabteilungen führen muß, sondern auch durch eine Aufteilung auf bestehende Abteilungen bewältigt werden könnte.

Die vorgesehene Änderung im Bereich der Entschädigung für die fachkundigen Laienrichter sollte im Hinblick darauf, daß nunmehr im Gebührenanspruchsgesetz die Bestimmungen über die Entschädigungen für Geschworene und Schöffen der derzeitigen Regelung im ASGG angeglichen werden sollen, unterbleiben. Dies deshalb, da bei einer Änderung der Anspruchsgrundlage im ASGG von einer Präjudizwirkung für den Bereich des GebAG ausgegangen werden muß.

Zur Abgeltung der entstandenen Mehrkosten durch die Sozialversicherungsträger setzt das BMF voraus, daß diese Mehrkosten aufgrund statistischer Aufzählungen nachgewiesen werden.

6. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Hillingrathner', written in a cursive style.